

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen,

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen,

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise können auf der Grundlage dieses Rahmenstatuts gesonderte Statuten beschließen;

(2) Soweit durch die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise keine gesonderten Statuten beschlossen werden, gilt das Rahmenstatut unmittelbar;

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft;

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Statut der volkseigenen Güter (VEG) vom 2. September 1953 (ZBl. S. 428);
- b) die Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 10. August 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 127);
- c) die Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. November 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 190);
- d) die Anordnung vom 24. März 1954 über die Eingliederung der Verwaltungen volkseigener Güter (VVG) in die Räte der Bezirke (ZBl. S. 109).

Berlin, den 24. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Anordnung über staatliche Zuwendungen bei der Einbringung von Sauen und Jungsauen in LPG.

Vom 7. Januar 1959

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zur schnelleren Steigerung der Schweinebestände, insbesondere der Sauenbestände, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Einzelbauern, die beim Eintritt in eine LPG vom Typ III Sauen und Jungsauen in den genossenschaftlichen Viehbestand einbringen, erhalten unabhängig vom Inventarbeitrag die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Zuwendungen. Die gleichen Zuwendungen erhalten Genossenschaftsbauern bei rri Übergang vom Typ I zum Typ III.

(2) Die Zuwendungen betragen für Sauen je Tier:

- a) für Herdbuchsauen 100 DM bis 175DM

b) für Zucht- und Jungsauen mit Herdbuchabstammung 100 DM

c) für Gebrauchs- und Jungsauen 70DM

(3) Bei sichtbarer Trächtigkeit der eingebrachten Sau wird ein weiterer Zuschlag je Tier von 50 DM gewährt,

§ 2

Die in den genossenschaftlichen Viehbestand eingebrachten weiblichen Zuchtschweine sind durch eine Kommission, die aus einem vom Vorstand der LPG zu benennenden Vertreter und einem Vertreter des zuständigen VEAB bzw. bei Herdbuchtieren aus einem Vertreter der betreffenden Bezirks-Tierzuchtinspektion besteht, in die entsprechende Kategorie gemäß § 1 Abs. 2 einzustufen. Diese Kommission hat gleichzeitig die Trächtigkeit der Sauen gemäß § 1 Abs. 3 zu bestätigen. Die Einstufung und die Bestätigung der Trächtigkeit sind protokollarisch festzulegen.

§ 3

(1) Die staatlichen Zuwendungen werden auf Antrag der LPG durch den Rat des Kreises nach Vorlage der Unterlagen gemäß § 2 ausbezahlt.

(2) Die Auszahlung an die Berechtigten erfolgt nach Prüfung der Unterlagen innerhalb von 14 Tagen.

§ 4

(1) Die für die staatlichen Zuwendungen erforderlichen Mittel sind durch die Räte der Kreise zu verauslagern und über die Räte der Bezirke im Sonderfinanzausgleich vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anzufordern,

(2) Die Abrechnung der Mittel erfolgt im Einzelplan 14, Kapitel 173/2.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung verschiedener Taschen von der Umsatzsteuer.

Vom 23. Januar 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Umsätze aus der Lieferung von

Aktentaschen	(Waren-Nr. 62 37 51 00)
Diplomatentaschen	(„ 62 37 5200)
Kollegmappen	(„ 62 35 2500)
Schulranzen	(„ 62 37 53 00)
Brottaschen	(„ 62 37 5400)